

BO Nr. A 3428 – 13.12.94
PfReg. M 8.12

**Rahmenordnung für die
Studenten- und Hochschulgemeinden
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

§ 1 – Die Studenten- / Hochschulgemeinde

- (1) Der Bischof bildet auf der Grundlage von can. 516 § 2 CIC an den Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen wegen der besonderen seelsorgerlichen Verhältnisse Studenten- / Hochschulgemeinden und schafft die notwendigen personellen und institutionellen Voraussetzungen.
- (2) An der Hochschule verwirklichen die Studenten- / Hochschulgemeinden den Auftrag der Kirche: Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie. In diesem Zusammenhang übernehmen sie auch politische Verantwortung, d. h. Sorge für das Gemein- und Einzelwohl in Hochschule und Gesellschaft.
- (3) Die Studenten- / Hochschulgemeinden halten ihre Arbeit offen für alle im Bereich der Hochschule Tätigen; sie sind offen für freie Initiativen und Zusammenschlüsse.
- (4) Die Studenten- / Hochschulgemeinden praktizieren ökumenische Zusammenarbeit im Hochschulbereich¹.
- (5) Die Studenten- / Hochschulgemeinden arbeiten diözesan und überdiözesan zusammen.

§ 2 – Die Mitglieder der katholischen Studenten- und Hochschulgemeinden

Mitglieder der Studenten- / Hochschulgemeinden sind die katholisch getauften Angehörigen der Hochschule, die am Leben der Gemeinde teilnehmen. Angehörige anderer christlicher Konfessionen (Mitgliedskirchen der ACK), die am Leben der Gemeinde teilnehmen, können Mitverantwortung übernehmen. Nichtchristen sind zur Mitarbeit eingeladen.

§ 3 – Entscheidungsgremien

Die Gemeinden tragen Sorge dafür, dass die Mitverantwortung der Gemeindeangehörigen gewährleistet ist. Sie bilden gemäß ihren eigenen Satzungen Entscheidungsgremien, in denen die mit der Seelsorge Beauftragten und die Gemeindeangehörigen gemeinsam die Belange der Gemeinde beraten und beschließen.

§ 4 – Leitung

- (1) Der Bischof beauftragt einen Priester oder einen anderen pastoralen Mitarbeiter / eine pastorale Mitarbeiterin mit der Leitung der Studenten- / Hochschulgemeinde. Er / sie trägt vor allem Verantwortung für die Verwirklichung des Auftrags der Kirche (vgl. § 1 [2]), für die Einheit der Studenten- / Hochschulgemeinde und die Einheit mit der Ortskirche.
- (2) Die Satzungen der einzelnen Gemeinden regeln die Mitwirkung der Gemeindegremien bei der Stellenbesetzung.

¹ Zu § 1 (2)-(4) vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Schwerpunkt kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich, 8.3.

§ 5 – Haushalt und Finanzierung

- (1) Der Haushalt der Studenten- / Hochschulgemeinde wird auf der Grundlage eines Haushaltsplans geführt, der vom jeweiligen Entscheidungsgremium der Gemeinde festgestellt wird. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats.
- (2) Die Finanzierung des Fehlbedarfs eines vom Diözesanverwaltungsrat genehmigten Haushalts erfolgt durch die Diözese.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt gegenüber dem Diözesanverwaltungsrat.
- (4) Für Maßnahmen, die einen Rechtsträger erfordern, bestimmt das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des jeweiligen Entscheidungsgremiums der Gemeinde, ob die Diözese, eine andere rechtsfähige kirchliche Einrichtung oder eine Vereinigung bürgerlichen Rechts Rechtsträger werden soll.

§ 6 – Regelungen für die einzelne Gemeinde

Diese Rahmenordnung ist Grundlage für die Satzungen der einzelnen Studenten- und Hochschulgemeinden. Darin regelt jede Gemeinde in Rücksicht auf die Bedingungen vor Ort die Ausgestaltung ihres Gemeindelebens. Die einzelnen Satzungen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.